

**Die Kanzler und Kanzlerinnen
der Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen**

- Der Sprecher -

Präsidenten des Landtags NRW
z.H. Herrn Peter Kemmerich
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf



Aachen, 8. April 2004

Gesetz zur Änderung des Studentenwerkgesetzes

hier: schriftliche Vorabstellungnahme zur Anhörung am 22.04.2004

Sehr geehrte Damen und Herren,

die grundsätzliche Intention des Gesetzentwurfes der Regierungsfractionen, den Studentenwerken größere wirtschaftliche Handlungsspielräume einzuräumen, wie auch die diesbezüglichen Vorschläge der CDU-Fraktion werden von Seiten der Kanzlerinnen und Kanzler der nordrhein-westfälischen Universitäten auch und gerade vor dem Hintergrund der Kenntnisse der Kanzler über die Studentenwerke als Mitglied der bisherigen Verwaltungsräte grundsätzlich begrüßt.

Zum Gesetzentwurf der Regierungsfractionen wird im Einzelnen Folgendes vorgeschlagen:

Zu § 2 Aufgaben:

In **Abs. 2** ist zu ergänzen: „Die Studentenwerke können weitere Aufgaben auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet übernehmen, sofern weder die Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 1 noch Belange der jeweiligen Hochschule beeinträchtigt werden.“

Zu § 4 Verwaltungsrat:

In **Abs. 1** wird folgende Formulierung aufgenommen:

(1)

Dem Verwaltungsrat gehören an

1. drei Studierende von Hochschulen im Zuständigkeitsbereich des Studentenwerks

Sprecher der Kanzlerinnen und
Kanzler der Universitäten NRW
Dr. Michael Stückradt

Postanschrift:
RWTH Aachen
Templergraben 55
52062 Aachen

Telefon: +49 / 241 / 80-94010-1
Telefax: +49 / 241 / 80-92101
www.rwth-aachen.de
kanzler@zhv.rwth-aachen.de

2. zwei andere Mitglieder von Hochschulen im Zuständigkeitsbereich des Studentenwerks
3. eine Bedienstete oder ein Bediensteter des Studentenwerks
4. zwei Personen mit einschlägigen Fachkenntnissen oder Berufserfahrung auf wirtschaftlichem, rechtlichem oder sozialem Gebiet, von denen eine von einer Einrichtung außerhalb des öffentlichen Bereichs kommen muss
5. ein Mitglied des Rektorates oder des Präsidiums einer Hochschule im Zuständigkeitsbereich des Studentenwerks.

§ 5 Abs. 1, Satz 5 erhält folgende Fassung:

„Gehört zum Zuständigkeitsbereich eines Studentenwerks nicht nur eine Hochschule, wird das Mitglied nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 von den Leitungen der beteiligten Hochschulen bestimmt.“

Diese Änderungsvorschläge möchten wir wie folgt begründen:

Zu § Abs. 2:

Durch die vorgeschlagene Formulierung soll dafür Sorge getragen werden, dass die Studentenwerke nur solche Aufgaben übernehmen dürfen, die den Interessen der beteiligten Hochschulen nicht zuwiderlaufen. Dies bedeutet, dass der Lehr- und Forschungsbetrieb durch die Durchführung von Veranstaltungen des Studentenwerks in den Räumen oder auf dem Campus der Hochschule nicht beeinträchtigt werden darf. Ferner ist sicherzustellen, dass die Kernaufgaben der Studentenwerke nicht beeinträchtigt werden dürfen. Die Erfüllung dieser Aufgaben ist die Grundlage für die Pflichtbeiträge aller Studierenden für die Aufgaben des Studentenwerks.

Die wirtschaftliche Betätigung der Studentenwerke darf nicht an den Interessen der Hochschule vorbeigehen.

Zu § 4 Abs. 1:

Wie bisher ist die Vertretung der Hochschulleitung bzw. der Hochschulleitungen am Verwaltungsrat des Studentenwerks vorzusehen, da die in § 2 StWG definierten Aufgaben der Studentenwerke eng mit den Aufgaben der Hochschulen selbst verknüpft sind. Immer mehr werden für die Hochschulen „weiche“ Standortfaktoren wie die Attraktivität der wirtschaftlichen und sozialen Einrichtungen, die Wohnheimsituation, die zusätzlichen kulturellen und sozialen Angebote der Studentenwerke bedeutende Gesichtspunkte im Wettbewerb zwischen den Hochschulen. Abstimmung und enges Zusammenwirken zwischen Hochschule und Studentenwerk sind daher auch und gerade auf der Entscheidungsebene für die Hochschulen von strategischer Bedeutung. Schon aus diesem Grund muss die Hochschulleitung bzw. müssen die Hochschulleitungen im Verwaltungsrat des Studentenwerks vertreten sein. Zudem darf hierbei nicht übersehen werden, dass auch die Hochschulen zu wirtschaftlichem Handeln verpflichtet sind und gleichzeitig angesichts zurückgehender Zuweisungen des Landes nach Möglichkeiten einer Zusatzfinanzierung suchen müssen. Daher können Konkurrenzsituationen, Spannungen und Konflikte zwischen Hochschulen und Studentenwerken auftreten. Auch um diese möglichst frühzeitig erkennen, begrenzen oder gar verhindern zu können, ist eine unmittelbare Beteiligung der Hochschulleitungen in den Entscheidungsgremien des Studentenwerks erforderlich. Eine Repräsentanz der Hochschulen lediglich durch zwei vom Senat gewählte nichtstu-

dentische Vertreterinnen oder Vertreter wäre im Hinblick auf den erörterten Abstimmungsbedarf keinesfalls ausreichend.

Die Mitgliedschaft eines Mitglieds des Leitungsorgans einer Hochschule im Zuständigkeitsbereich des Studentenwerks in den Aufsichtsgremien der Studentenwerke hat sich bewährt; dies wird untermauert durch die bisherige Wahrnehmung dieser Funktion durch eine Kanzlerin bzw. einen Kanzler. Eine solche Mitgliedschaft gewährleistet, dass die Interessen der Hochschule als Ganzes gewahrt werden. Dadurch wird auch das Ziel des Gesetzgebers unterstützt, durch das Gesetz zur Änderung des Studentenwerksgesetzes die Eigenverantwortung und Handlungsfähigkeit der Studentenwerke zu stärken und ihnen größere wirtschaftliche Handlungsspielräume zu eröffnen.

Schließlich wird durch die jetzt vorgesehen Erweiterung des Verwaltungsrates auf neun Mitglieder sichergestellt, dass keine Patt-Situation im Verwaltungsrat entsteht. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass die wegen der Vermeidung der Patt-Situation getroffene Regelung, nach der die Stimme der bzw. des Vorsitzenden des Verwaltungsrates den Ausschlag gibt, diese in nicht sachgerechter Weise aufwertet.

Zu § 5 Abs. 1, Satz:

Die Hochschulen im Zuständigkeitsbereich eines Studentenwerks sind in der Lage, eine einvernehmliche Regelung darüber zu treffen, welches Mitglied der Leitungsorgane der beteiligten Hochschulen dem Verwaltungsrat angehören soll. Eine Bestimmung durch das Ministerium ist entbehrlich. Darüber hinaus entspricht diese Regelung auch dem Grundsatz des Gesetzes, Hochschulen und Studentenwerken mehr Eigenverantwortung zu geben.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Michael Stückradt